Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

32. Jahrgang **Lübben (Spreewald), den 03.07.2025** **Nummer 14**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25. Juni 2025 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses 3
- Ganztägige Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern 4-8

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

- Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2025 bekannt 9
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes SBAZV 2025 10

Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)

- Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des KAEV „NL“ am 15.07.2025 11-12

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle
verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25. Juni 2025 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter https://ris.dahme-spreewald.de Einsicht genommen werden.

Eckpunkte für die Jugendhilfeplanung im Handlungsfeld der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2025/016-2

Für die Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald beschließt der Jugendhilfeausschuss die „Eckpunkte für die Jugendhilfeplanung im Handlungsfeld der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald“. Sie dienen als grundlegende Rahmenbedingungen für die Bedarfsermittlung und Beteiligung verschiedener Akteure.

Jugendhilfeplanung 2025 für das Handlungsfeld der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald: Feststellung der Bedarfe

Der Jugendhilfeausschuss beschließt als Teil der Jugendhilfeplanung 2025 für das Handlungsfeld der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald die *[der Vorlage]* als Anlage beigefügte Bestands- und Bedarfsfeststellung.

Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald 2025/2026

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung des Landkreises Dahme-Spreewald für den Planungszeitraum 2025/2026.

Lübben (Spreewald), den 30.06.2025

gez. Herzberger
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung

Ganztägige Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Allgemeinverfügung

1. Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern vom 17.06.2025 verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Untersagung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern:

   Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird ganztägig untersagt. Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Gebiet:

   der Gemeinde Märkische Heide,
   des Amtes Unterspreewald,
   des Amtes Lieberose/Oberspreewald,
   der Stadt Lübben,
   der Stadt Luckau,
   der Gemeinde Heideblick.

2. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können bei der verfügenden Behörde beantragt werden.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf**.**

4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung
A.
Trotz der Niederschlagssituation im Jahr 2024 leidet der natürliche Wasserhaushalt noch immer unter den Folgen des Wassermangels der Vorjahre und die sich fortsetzende bzw. prognostizierte trockene Witterung verschärft die wasserwirtschaftliche Situation zunehmend. Die aktuelle Wetterlage hat in den Fließgewässern insbesondere des Einzugsgebietes der Spree und des Oberlaufes der Dahme erneut zu sehr geringen Durchflüssen geführt. Auch die Böden in der Lausitz sind von außergewöhnlicher Trockenheit gekennzeichnet. Die Winterniederschläge reichten nicht aus, um den Wasserhaushalt für die Sommermonate zu stabilisieren.

Zur Abflussstützung der Spree werden Stützungsmengen aus den sächsischen Talsperren abgerufen. Zusätzlich wird der in der Talsperre Spremberg zur Niedrigwasseraufhöhung zur Verfügung stehende Betriebsraum genutzt. Trotz der begonnenen Stützung der Spree durch die Erhöhung der Abgabe aus der Talsperre Spremberg und die Stützung aus den Speichern im Oberlauf der Spree sank der Abfluss am Pegel Leibsch weiter und liegt seit dem 19.06.2025 unter dem kritischen Wert von 2,5 m³/s. Es wird erwartet, dass diese Wassermenge lediglich zu einer Stabilisierung des aktuell niedrigen Abflusses am Unterpegel Leibsch führt. Eine Stützung durch eine Abgabenerhöhung ist nicht möglich,

ohne die Speicherstände kritisch zu senken und damit die Speicher zu überlasten.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat ab dem 24.06.2025 die Phase 2 des Niedrigwasserkonzeptes für das mittlere Spreegebiet (bestätigte Fassung vom 29.09.2021) festgestellt. Es hat im Rahmen seines Bewirtschaftungsermessens in der Phase 1 bereits veranlasst, Ableitungen aus der Spree u. a. in die Gräben im Cottbuser Stadtgebiet zu drosseln, um eine Mindestwasserführung in der Spree zu gewährleisten. Entsprechend der Phase 2 des Niedrigwasserkonzeptes für das mittlere Spreegebiet (Stand 29.09.2021) wurden bzw. werden weitere Ausleitreduzierungen in Nebengewässern der Spree veranlasst.

Mit dieser Situation sind negative Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und auf den ökologischen Zustand verbunden.
Eine Verbesserung der meteorologisch-hydrologischen Situation ist vorerst nicht abzusehen, da die Prognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) gegenwärtig gleichbleibend hohe Temperaturen bei geringen Niederschlagsmengen vorhersagen. Um einen weiteren Rückgang der Wasserführung entgegenzuwirken, ist als weitere Maßnahme entsprechend des Niedrigwasserkonzeptes die ganztägige Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von erlaubten Gewässerbenutzungen an Oberflächengewässern erforderlich. Das heißt, Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind komplett untersagt.

B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmeprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundenen Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27-31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Gem. § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis – auch befristet – widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Die betroffenen, durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen, so dass es möglich ist, die wasserrechtlich erlaubten Gewässerbenutzungen mit dieser Allgemeinverfügung einzuschränken bzw. komplett zu untersagen.

Zu 1.)
Auf Grund der unter A. dargelegten Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Situation sind effektive Maßnahmen zur Niedrigwasserbewirtschaftung unumgänglich.

Mit der Allgemeinverfügung werden die Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtung im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von erlaubten Gewässerbenutzungen an Oberflächengewässern ganztägig untersagt. Die Entnahme ist weder tagsüber noch nachts gestattet.

Bereits mit der Allgemeinverfügung vom 17.06.2025 wurde die Wasserentnahme im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen in der Zeit zwischen 8:00 und 20:00 Uhr untersagt. Da sich die Abflüsse jedoch weiter verringert haben und sich die Gesamtsituation nicht verbessert hat, ist nun ein ganztägiges Entnahmeverbot notwendig, um die Mindestabflüsse im unteren Spreegebiet und dem Oberlauf der Dahme sicherzustellen und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zu entsprechen.

Die Maßnahme folgt der im Niedrigwasserkonzept vom 29.09.2021 abgestimmten Vorgehensweise zur Wasserbewirtschaftung bei Niedrigwasser im Flussgebiet der mittleren Spree. Sie ist dazu geeignet, ein weiteres Absinken der Wasserstände zu begrenzen und zusätzlichen Beeinträchtigungen der Gewässerökosysteme vorzubeugen. Zudem ist sie erforderlich, da alle anderen verfügbaren Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Niedrigwassersituation bereits vollständig ausgeschöpft werden und keine weniger belastende Alternative mehr besteht.

Angesichts der derzeit niedrigen Wasserstände überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gewässerökologischen Funktionen deutlich gegenüber den privaten Interessen an einer uneingeschränkten Wasserentnahme. Ohne das Verbot könnten die bereits bestehenden Belastungen für den Wasserhaushalt in den Gewässern weiter zunehmen.
Aus diesem Grund muss das Interesse an einer uneingeschränkten Gewässerbenutzung im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen in der aktuellen Situation hinter dem Gewässerschutz zurückstehen.

Zu 2.)
Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit kann gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung und fachlicher Prüfung eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der Wasserentnahme erteilt werden.

Die Einschränkungen durch diese Allgemeinverfügung gelten nicht, wenn in wasserrechtlichen Erlaubnissen anderslautende Regelungen zur Entnahme im

Niedrigwasserfall (z. B. Begrenzungen der Entnahmemengen) getroffen wurden. Hier sind konkrete Einzelanordnungen zu treffen.

Zu3.)
Die Befristung dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach den Anforderungen an den Erlass von Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde. Bei der Ermessensausübung sind die Belange des Allgemeinwohls gegenüber den Belangen der von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen sorgfältig abzuwägen. Grundsätzlich kann das Entnahmeverbot erst aufgehoben werden, wenn eine stabile Wasserführung oberhalb des kritischen Mindestabflusses von 2,5m³/s festgestellt wird. Da ein Ende der Niedrigwassersituation derzeit nicht absehbar ist, wird eine konkrete Befristung als nicht zweckmäßig angesehen. Deshalb wird von einer Befristung abgesehen und stattdessen unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ein Widerruf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG vorbehalten.

Zu 4.)
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.
Die Untersagung ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen fortgesetzt werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt.

Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung und gilt bis auf Widerruf.

Zu 5.)
Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.
Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen unmittelbaren effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Hinweis:
Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergassee 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Krowas
Amtsleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2025 bekannt:

Beschluss des Entwurfes der 4. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (VV 017/25)

Dem Entwurf der 4. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes wird zugestimmt.
Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, das gemäß § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vorgeschriebene Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abwahl eines Stellvertreters und Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin im/in den Verbandsausschuss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) (VV 018/25)

1. Herr Olaf Manthey wird als Stellvertreter im Verbandsausschuss des SBZAV abgewählt.
2. Herr Jens Wylegalla wird als Stellvertreter in den Verbandsausschuss des SBZAV gewählt.

Abwahl und Wahl von Vertretungspersonen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der/die Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH) (VV 019/25)

1. Herr Olaf Manthey wird als Vertreter des SBAZV in der Gesellschafterversammlung der REST GmbH abgewählt.
2. Herr Jens Wylegalla wird als Vertreter des SBAZV in die Gesellschafterversammlung der REST GmbH gewählt.
3. Frau Dietlind Biesterfeld wird als Stellvertreterin des SBAZV in der Gesellschafter-versammlung der REST GmbH abgewählt.
4. Herr Marc Reinhardt wird als Stellvertreter des SBAZV in die Gesellschafterversammlung der REST GmbH gewählt

Abberufung und Bestellung einer Vertretungsperson des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der/die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (VV 020/25)

1. Herr Olaf Manthey wird als Stellvertreter in der Verbandsversammlung des ZAB abberufen.
2. Herr Jens Wylegalla wird als Stellvertreter in die Verbandversammlung des ZAB bestellt.

Ludwigsfelde, den 23.06.2025

gez. Riesner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit Folgendes bekannt:

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes SBAZV 2025

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) hat auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt. Das Abfallwirtschaftskonzept enthält eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und ist Planungsgrundlage der kommunalen Abfallwirtschaft.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes in der Zeit vom 14.07.2025 bis 14.08.2025 in den Geschäftsräumen des SBAZV, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, im Erdgeschoss, öffentlich ausgelegt. Des Weiteren ist der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes auf https://www.sbazv.de/verband/materialien-downloads in dieser Zeit veröffentlicht.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, sich bis zum 14.08.2025 zum Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes zu äußern. Einwendungen und Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder per E-Mail (verband@sbazv.de) an den SBAZV eingereicht werden.

Ludwigsfelde, den 27.06.2025

gez. Riesner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes “Niederlausitz”

EINLADUNG

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes “Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

Dienstag, den 15.07.2025,
um 16:00 Uhr in den Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung
des Landkreises Dahme-Spreewald,
nach 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht der Verbandsleitung
5. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 18.03.2025
6. Anfragen der Vertreter der Verbandsversammlung
7. Einwohnerfragestunde
8. Bestätigung der Tagesordnung

9. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 04/25
   Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des KAEV „Niederlausitz“

10. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 05/25
    Beschluss über die Verwendung des negativen Jahresergebnisses des Betriebes gewerblicher Art „Stromerzeugung“ zum Jahresabschluss 31.12.2024

11. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 06/25
    Beschluss über die Verwendung des positiven Jahresergebnisses des Betriebes gewerblicher Art „Duales System Deutschland (DSD)“ zum Jahresabschluss 31.12.2024

12. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 07/25
    Beschluss über die Verwendung des positiven Jahresergebnisses des Betriebes gewerblicher Art „Abfallentsorgung Dritte“ zum Jahresabschluss 31.12.2024

13. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 08/25
    Beschluss über die Wahl der stellvertretenden Verbandsleitung ab 01.09.2025

14. Sonstiges

Nicht-Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der nicht-öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 18.03.2025

6. Beschluss über die Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Kommunalen Abfallentsorgungsverband “Niederlausitz“
   a) Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 09/25
   b) Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 10/25

7. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 11/25
   Vergabe einer Leistung

8. Information der Verbandsleitung

9. Sonstiges

gez. B. Kaiser
Vorsitzender der Verbandsversammlung